

Hygienemanagement in der Tierarztpraxis

Von vielen praktizierenden Tierärzten wird hygienisches Arbeiten als selbstverständlich angesehen. Fortbildungsangebote im Bereich der Hygiene gelten – im Gegensatz zur Humanmedizin – als wenig attraktiv, was dann zur Folge hat, dass auch Tiermedizinische Fachangestellte auf diesem Sektor nicht weitergebildet werden.

Das ist umso erstaunlicher, da Hygienemanagement dazu dienen soll, die erforderlichen Hygienemaßnahmen für die Praxis festzuschreiben und damit unabhängig von der diensthabenden Person transparent zu gestalten. Ziele sind die Vermeidung von Infektionen der Patienten, – also der Tiere in der Praxis – und Vermeidung von Infektionen der in der Praxis arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen.

Eine besondere Rolle spielen dabei die **nosokomialen Infektionen (N.I.)**.

➤ Als N.I. gelten solche Infektionen, die vor der Behandlung in einer Praxis noch nicht vorhanden oder in der Entstehung begriffen waren.

Es handelt sich dabei zunächst nur um einen zeitlichen, keinen ursächlichen Zusammenhang zum Praxisaufenthalt. N.I. sind daher nicht gleichbedeutend für tierärztliches Verschulden, sondern stellen ein vielschichtiges Geschehen dar, für dessen Auslösung auch patienteneigene Faktoren eine Rolle spielen.

Sie können aber sehr wohl auch durch Fehlmanagement in der Praxis induziert sein.

Geltende Vorschriften

Da sich diese Infektionen nur durch geeignete Vorbeugemaßnahmen vermindern lassen, wurden in der Humanmedizin wichtige Regelwerke erlassen. Sofern diese den Personenschutz von in der Veterinärmedizin tätigen Personen betreffen, gelten sie selbstverständlich auch in der veterinärmedizinischen Praxis und sollten eingehalten werden. Zu nennen wären:

1. Unfallverhütungsvorschriften BGV C8
2. Gefahrstoff-Verordnung
3. Biostoff-Verordnung
4. Desinfektionsmittellisten vom Verbund für angewandte Hygiene, vom Robert-Koch-Institut, von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft
5. TRBA 250: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen
6. TRBA 500: Allgemeine Hygieneanforderungen
7. TRBA 230: Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten
8. Infektionsschutzgesetz
9. Richtlinien des Robert-Koch-Institutes
10. BGR 206: Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst

Begriffsbestimmungen

Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen. Die BiostoffVO ist zwingend von allen zu beachten, die mikrobiologische Untersuchungen in der Praxis durchführen.

Gefahrstoffe sind gefährliche Stoffe nach Chemikaliengesetz, explosionsfähige Stoffe oder deren Vorläufer. Hier empfiehlt es sich, auch die **Reinigungskonzentrate** einer Prüfung zu unterziehen. In der GefahrstoffVO ist auch der Umgang mit kanzerogenen oder mutagenen Substanzen geregelt.

Einblick in die Praxis

Die Praxis sieht häufig anders aus; viele Bestimmungen werden nicht eingehalten, obwohl sie dem Schutz der in der Praxis tätigen Menschen dienen. Das liegt oft an der Unkenntnis der gesetzlichen Details. Es bleibt aber zu bedenken, dass behördliche Kontrollen immer häufiger und strenger werden, um die Gefahren für Arbeitnehmer zu verringern.

Dabei deckt die Einhaltung dieser Vorschriften nur die Mindestanforderungen ab, die in der Tierarztpraxis an die Hygiene zu stellen sind. Sie dienen weitgehend dem Personenschutz und dürfen nicht unterschritten werden.

Erweitertes Hygienekonzept

Unter einem erweiterten Hygienekonzept ist die praktische Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bezug auf Hygiene für eine konkrete Praxis zu verstehen. Der wichtigste Grund für ein solches Hygienekonzept sollte die **Vermeidung von nosokomialen Infektionen beim Tier** sein.

Tiere scheinen häufig eine größere Widerstandsfähigkeit gegenüber Infektionen zu haben als der Mensch. Andererseits wird das Immunsystem durch das heute zum Teil hohe Alter und entsprechende altersbedingte Erkrankungen der Haustiere, lange Zuchtlinien und die Haltung als Haustier selbst belastet.

N.I. sind daher auch bei Haustieren in steigendem Maße zu erwarten, zumal wir mit der Anwendung von modernen Techniken aus der Humanmedizin (z.B. Endoskopie, Katheterisierung, Intensivmedizin) in Diagnose/Therapie selbst neue Eintrittspforten für Erreger schaffen.

Hier bietet ein wohldokumentiertes Hygienekonzept dem Tierarzt auch eine erhöhte **Rechtssicherheit**. Sollten Tierhalter bei vermeintlichem Fehlverhalten des Tierarztes den Gang zum Rechtsanwalt antreten, so liegt die Beweislast beim Tierhalter. Wenn die Praxis durch Dokumentation nachweisen kann, dass sie hygienisch nach dem neuesten Stand der Wissenschaft arbeitet, wird die Position der Praxis nicht so leicht angreifbar.

Fehlen Hygienekonzept und Dokumentation, ist eine Beweislastumkehr denkbar. Der Tierarzt muss dann zeigen, dass die entsprechende Erkrankung nicht durch Missmanagement auftrat.

Letztlich dient ein solches Hygienekonzept der **Sicherung eines höheren Qualitätsstandards**. In Zeiten, in denen dem Qualitätsmanagement eine große Bedeutung beigemessen wird, ist es damit ein Instrument, um sich von anderen Pra-

zen zu unterscheiden. Es kann somit auch zum Marketing genutzt werden.

Vorgehensweise

Zunächst muss eine **Bestandsaufnahme** erfolgen. Die Hygieneregeln, nach denen in der Praxis bereits gearbeitet wird, werden erfasst, mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen abgeglichen und überprüft, ob sich alle Mitarbeiter an den gesetzten Standard halten. Weiterführende Standards können z.B. durch den Besuch geeigneter Fortbildungen entwickelt werden. Hier können auch interessierte Tiermedizinische Fachangestellte gewonnen werden, die dann den Status einer/s Hygienebeauftragten bekommen. Nach der Fortbildung werden die neuen Hygienestandards formuliert, als Plan beschrieben und zunächst ein Probelauf gestartet. Zu guter Letzt wird dann das Hygienekonzept endgültig formuliert. **(s. Kasten rechts)**

Überprüfungen

Zu einem erweiterten Hygienekonzept gehört auch, die **Wirksamkeit der angewendeten Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen**. Die Dokumentation der Überprüfung ist sinnvoll, um etwa bei einem Rechtsstreit nachweisen zu können, dass die Praxis nach dem neuesten Stand der hygienischen Vorschriften arbeitet. Für die veterinärmedizinische Praxis sind solche Untersuchungen bislang nur empfohlen, z.B. in den Desinfektionsmittellisten der DVG. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese „Kann“-Vorschriften bald in „Muss“-Vorschriften umgewandelt werden. Folgende **Kontrollen** sind möglich und anzuraten:

Folgende Hygieneregeln sind zu empfehlen bzw. müssen beachtet werden:

- Erstellung eines Hautschutzplans nach BGR 195
- Erstellung eines Hygiene- und Desinfektionsplans (BGR 206)
- Desinfektionsmittelprotokolle für Instrumentenwannen und Ultraschallbad
- Erstellung eines Abfall-Entsorgungsplans nach BGVC8 (spitze/scharfe Gegenstände in stich-/schnitt- u. bruchfesten Behältern entsorgen)
- Der Medikamentenschrank sollte Thermometer zur Überwachung der Kühltemperatur haben, die Temperaturen sind täglich zu protokollieren und mit Sollvorgaben abzugleichen
- In den Untersuchungsräumen müssen (laut Arzneimittelgesetz) alle angefangenen Medikamente mit Datum/Uhrzeit des Anbruchs bzw. der Haltbarkeit nach Anbruch versehen werden (z.B. NaCl oder Ringerlösung max. 24 Std. haltbar)
- In Untersuchungsräumen sollten Einhand- oder sensorgesteuerte Wasserarmaturen vorhanden sein (TRBA 250 4.2.3)
- Es ist zu empfehlen, an allen Wasserhähnen Durchflussregler einzubauen (hohes Kontaminationsrisiko insb. bei Legionellen, Pseudomonaden)
- Personalhygiene (BGR 250 4.1.2.7): Nach Patientenkontakt und nach Kontakt mit infektiösem oder potenziell infektiösen Materialien und vor Verlassen des Arbeitsbereiches ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. (Bundesgesundheitsblatt (BGBL) 43, 2000, S. 230-233)
- Wenn mit Verspritzen oder Versprühen von infektiösen oder potenziell infektiösen Materialien oder Flüssigkeiten zu rechnen ist (z.B. bei endoskopischen Untersuchungsverfahren) ist ein Augen oder Gesichtsschutz anzulegen. Hände-, Instrumente- und Flächendesinfektionen sind nur mit geprüften bzw. anerkannten Desinfektionsmitteln durchzuführen.
- Aufbereitung von Instrumenten: Die Desinfektion und Reinigung von Instrumenten sollte vorzugsweise im geschlossenen System eines Automaten erfolgen, um Verletzungen und Kontaminationen zu minimieren. Sollte eine manuelle Aufbereitung der Instrumente notwendig sein, so hat diese in einem separaten Aufbereitungsraum zu erfolgen (BGR 250 7.1.4). Dieser muss gut belüftbar sein und darf nicht zu anderen Zwecken (etwa dem Waschen oder Trocknen von Wäsche) genutzt werden. Während der manuellen Reinigung sind geeignete Schutzhandschuhe und -brille sowie wasserdichte Einmalschürzen zu tragen.
- Sterilisation: Chargendokumentation und täglicher Bowie-Dick-Test sowie halbjährliche Sporenkontrolle ist zu empfehlen. Der Sterilisationsraum sollte nach BGR 250 eine reine und unreine Seite haben (RKI-RLI Aufbereitung von Sterilgut). Sterilgutlagerzeiten sollten sichtbar aushängen.
- Endoskopie: Bei der Endoskopie sind vom Tierarzt und vom assistierenden Personal zum Schutz vor Kontaminationen medizinische Einmalhandschuhe und Schutzkittel zu tragen, ggf. Mundschutz, wenn mit Verspritzen von Körperflüssigkeiten zu rechnen ist. Bei der Aufbereitung von Endoskopen und endoskopischen Zusatzinstrumentarium wird auf die Empfehlung des Robert-Koch-Instituts verwiesen (BGBL 45, 2002, S. 412-414).
- Umgang mit benutzter Wäsche: s. RKI-RLI Anforderungen an Wäsche und Waschvorgang (BGBL 38, 1995, S. 280-283: Es muss ein desinfizierendes Waschmittel benutzt werden; Haltezeit sowie mikrobiologische Überprüfung der Waschmaschinen ist darzulegen.

1. Kontrolle der Sterilisatoren mittels Bioindikatoren

Eine der wichtigsten Überprüfungen, die nach DIN-Norm mindestens **halbjährlich** durchgeführt werden sollte. Wurden die Geräte mehrfach einwandfrei getestet, kann ein Hygienezertifikat ausgestellt werden. In unserem Untersuchungsgut (eingesendete Bioindikatoren) sind 17 Prozent der Prüfungen zu beanstanden.

2. Kontrolle der Desinfektion von Oberflächen

(z.B. OP- oder Behandlungstisch, Hände). Die Oberflä-

chenkontrollen sollten **halbjährlich** erfolgen. Untersucht werden frisch desinfizierte Flächen. Die Untersuchung der Hände kann Mitarbeiter zur besseren Händedesinfektion motivieren.

3. Kontrolle der Endoskope

Mit diesen Instrumenten werden Eintrittspforten in den Körper geschaffen. Angeraten wird ein **halbjährliches** Prüfintervall.

4. Desinfektionsleistung von Instrumentenspülmaschinen

Die Maschinen werden aufgrund der Anschaffungskosten bislang selten in der Veterinär-

medizin eingesetzt, obwohl sie sowohl bei Sicherheit, als auch Effizienz die besten Ergebnisse liefern. Die erforderlichen Materialien für die Hygieneüberprüfungen können bei entsprechenden Untersuchungslaboren angefordert und sollten möglichst mit einer detaillierten Beschreibung geliefert werden. Sinnvoll scheint, sich Laborpartner zu wählen, die mit den Besonderheiten der tiermedizinischen Praxen vertraut sind.

Claudia Simon und Elisabeth Müller -
LABOKLIN GmbH&CoKG
Ingo Gliem - Schülke & Mayr